



Allgemeine Vermarktungsbedingungen für Photovoltaik-Anlagen

VERSION 23.1

VOM 01.06.2023

§ 1 Vertragsgegenstand, Vermarktungsrecht, Kundenportal, Verfügbarkeit

1. Direktvermarktung: Next Kraftwerke ist ein unabhängiges Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Vermarktung von Stromerzeugungsanlagen und flexiblen Lasten auf den Strom- und Regelenergiemärkten. Hierfür betreibt Next Kraftwerke ein Virtuelles Kraftwerk (Next Pool), in welches die zu vermarktenden technischen Einheiten eingebunden werden.

Zu dem Zweck der Direktvermarktung einer PV-Anlage (im Folgenden als „TE“ oder „Anlage“ bezeichnet) mit einer installierten Leistung von bis zu 1000 kW schließen Next Kraftwerke und der Betreiber einen Einzelvermarktungsvertrag über die Direktvermarktung („Direktvermarktungsvertrag“) unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Vermarktungsbedingungen ab. Diese Bedingungen bestimmen die Prozesse, Produkte sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen des Direktvermarktungsvertrages.

2. Vermarktungsrecht und Abnahmepflicht: Der Betreiber räumt Next Kraftwerke das ausschließliche Recht zur Direktvermarktung der TE ein. Dies beinhaltet – sobald der Erzeugungszählpunkt der TE (identifiziert über die Marktlokations-ID) einem Bilanzkreis von Next Kraftwerke zugeordnet ist – das Recht und die Pflicht zur Abnahme der von der TE eingespeisten Strommengen. Über diese Strommengen erlangt Next Kraftwerke die uneingeschränkte Verfügungsgewalt.

3. Pflicht zur Nutzung des Kundenportals: Der Betreiber verpflichtet sich dazu – nach Erhalt eines entsprechenden Informationsbriefes seitens Next Kraftwerke – seinen Account auf dem Webportal von Next Kraftwerke zu initialisieren und dieses für die Kommunikation im Rahmen der Vertragsbeziehung zu verwenden. Dies beinhaltet insbesondere die Mitteilung von Nichtverfügbarkeiten und die Übermittlung abgefragter Stammdaten.

4. Allgemeine Informationspflicht, Datennutzung, Leistungspflicht: Der Betreiber stellt Next Kraftwerke vor Beginn der Vermarktung alle Informationen zur Verfügung, die für die Vermarktung durch Next Kraftwerke relevant sind. Dies beinhaltet neben den im Auftragsformular abgefragten Stammdaten alle Angaben die für die Bilanzkreiszuordnung und Mitteilung der Veräußerungsform, sowie für die Prognose der Stromerzeugung und Netzeinspeisung der Anlage von Bedeutung sind (insbesondere eventuelle Beschränkungen der Netzeinspeisung, Angaben zu Eigenverbräuchen/Überschusseinspeisung) und sonstige spezifische Besonderheiten. Treten während der Vertragslaufzeit Änderungen relevanter Informationen ein, setzt der Betreiber Next Kraftwerke hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Der Betreiber ermächtigt Next Kraftwerke außerdem zum Abruf sämtlicher beim Marktstammdatenregister für die Anlage hinterlegten Informationen. Soweit erforderlich veranlasst er gegenüber der verantwortlichen Registerstelle die notwendigen Schritte, um den Datenabruf durch Next Kraftwerke zu ermöglichen.

Next Kraftwerke ist berechtigt alle im Hinblick auf die Anlage erhaltenen oder erhobenen Daten uneingeschränkt zu verarbeiten. Insoweit solche Daten im Einzelfall als personenbezogene Daten im Sinne der

anzuwendenden Datenschutzgesetze zu qualifizieren sind, ist Next Kraftwerke zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt und zur Einhaltung der geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.

Die Leistungserbringung durch Next Kraftwerke erfolgt unter der Bedingung, dass Next Kraftwerke alle für die verschiedenen Leistungsbestandteile erforderlichen und abgefragten Daten rechtzeitig vorliegen, um den Leistungspflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber den ihm obliegenden Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten nicht nach, dann kann Next Kraftwerke die Leistungserbringung ganz oder teilweise verweigern.

5. Pflicht zur Verfügbarhaltung: Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage während des Zeitraums der Vermarktung stets verfügbar zu halten, sodass sie in der Lage ist Strom zu erzeugen und ins Netz einzuspeisen. Eine TE gilt als verfügbar, wenn sie:

- in technisch einwandfreiem Zustand an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sowie betriebsbereit ist und
- an der abrechnungsrelevanten Messstelle in das öffentliche Stromnetz einspeisen oder entnehmen kann.

Die Verpflichtung des Betreibers Pflicht zur Verfügbarhaltung der Anlage ruht während Zeiträumen für welche der Kunde Next Kraftwerke über die Einschränkung der Betriebsbereitschaft der TE nach Maßgabe des Vertrages informiert hat.

6. Informationspflicht des Betreibers über Nichtverfügbarkeit (Einschränkungen der Betriebsbereitschaft): Der Betreiber ist verpflichtet, Next Kraftwerke über Einschränkungen der Betriebsbereitschaft der TE die Auswirkungen auf die Energieerzeugung der TE haben über das Kundenportal www.next-kraftwerke.de/mein-kraftwerk zu informieren.

Planmäßige Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind hierbei mit einer Frist von 2 Werktagen anzukündigen. In allen anderen Fällen, in denen die Einschränkung der Betriebsbereitschaft unvorhersehbar war, ist Next Kraftwerke unverzüglich nach Kenntnis vom Betreiber zu informieren. Dies gilt auch wenn sich Änderungen hinsichtlich planmäßiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ergeben.

§ 2 Direktvermarktung

Next Kraftwerke kauft vom Betreiber die von der TE in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommengen. Hierbei übernimmt Next Kraftwerke die Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie (§§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2023). Die Marktprämie fordert der Betreiber selbständig vom Verteilnetzbetreiber ein.

1. Bilanzkreismeldung: Next Kraftwerke ist verpflichtet, die TE einer eigenen Bilanzgruppe zuzuordnen. Next Kraftwerke übernimmt eine Erzeugungsvermarktung nur dann, wenn eine TE in einen Bilanzkreis von Next Kraftwerke gemeldet werden kann. Die Vermarktungs- und Vergütungspflichten werden erst nach dem erfolgreichen Bilanzkreiswechsel wirksam.

2. Informationen zur Bilanzkreismeldung: Next Kraftwerke sind sämtliche für die Durchführung der Bilanzkreismeldung notwendigen Informationen – ggf. auf Anfrage – mitzuteilen. Dies beinhaltet insbesondere die Marktlokations-ID oder bei Neuanlagen ggf. alternativ Vorgangs- oder Registrierungsnummer.

Nachdem der Betreiber Next Kraftwerke die für die Bilanzkreismeldung notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat, wird Next Kraftwerke die Meldung in den neuen Bilanzkreis veranlassen. Ist im Auftrag unter *angestrebter Vermarktungsstart* keine Angabe gemacht, dann ist Next Kraftwerke berechtigt aber nicht verpflichtet die Ummeldung unverzüglich durchführen. Ist ein Datum eingetragen, dann wird die Ummeldung zum frühesten in den Marktprozessen vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen, der nach dem

genannten Datum liegt. Insoweit prüft der Betreiber eigenständig, ob die Fernsteuerbarkeit rechtzeitig bis zu diesem Datum hergestellt werden kann. Für Verspätungen bei der Herstellung der Fernsteuerbarkeit ist Next Kraftwerke nicht verantwortlich, solange Next Kraftwerke die Herstellung der Fernsteuerbarkeit nicht selbst unangemessen und schuldhaft verzögert hat.

Sind mehrere TE einer Marktlokations-ID zugeordnet, dann kann eine Ummeldung nur einheitlich erfolgen. Etwaige Auswirkungen der Meldung auf andere TE unter derselben Marktlokations-ID sind vom Betreiber zu verantworten.

3. Stromsteuererlaubnis: Next Kraftwerke versichert dem Betreiber, den Strom nicht als Letztverbraucher zu verbrauchen, sondern an Dritte weiter zu veräußern bzw. Versorger im Sinne der § 2 Nr. 1 StromStG zu sein und die Stromsteuererlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 StromStG zu haben.

4. Voraussetzungen der Marktprämie (geförderte Direktvermarktung) gemäß EEG 2023: Für die Inanspruchnahme der Marktprämie gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2023 gibt es Voraussetzungen, die Next Kraftwerke und der Betreiber einhalten müssen.

4.1 Next Kraftwerke obliegende Aufgaben: Next Kraftwerke wird folgende zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Betreiber zu ermöglichen, vom Netzbetreiber die Marktprämie einzufordern:

- **Meldung in die Veräußerungsform Marktprämie:** Die Meldung in die Veräußerungsform Marktprämie (geförderte Direktvermarktung) erfolgt gemeinsam mit der Bilanzkreismeldung entsprechend dem vom Betreiber hierfür im Auftrag unter *Vermarktungsstart und Vertragslaufzeit* gemachten Angaben. Sollte der Betreiber hier eine Meldung in die Direktvermarktung (Marktprämie) vor Herstellung der Fernsteuerbarkeit i.S.d. § 10b EEG 2023 beauftragt haben, dann übernimmt Next Kraftwerke keine Haftung für eine verspätete Herstellung der Fernsteuerbarkeit, solange Next Kraftwerke die Herstellung der Fernsteuerbarkeit nicht unangemessen und schuldhaft verzögert hat.
- **Sortenreine Bilanzierung:** Next Kraftwerke wird die TE gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 sortenrein bilanzieren.
- **Fernsteuerbarkeit:** Next Kraftwerke wird, nach Aufforderung und Kontaktaufnahme seitens des Betreibers, die Einbindung der TE in das virtuelle Kraftwerk von Next Kraftwerke (Next Pool) über die gemäß § 3 installierte Fernsteuereinrichtung im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse vornehmen, sodass die Fernsteuerung gemäß § 10b Abs. 1 EEG 2023 hergestellt ist. Next Kraftwerke verpflichtet sich überdies – sollte dies erforderlich sein – auf Anforderung Nachweise über die erfolgreiche Herstellung der Fernsteuerbarkeit auszustellen.

Ist die Herstellung der Fernsteuerbarkeit nicht möglich, dann meldet Next Kraftwerke die betroffene TE nach Aufforderung des Betreibers in die Einspeisevergütung gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 EEG 2023 um und sämtliche auf diese TE bezogenen Vertragspflichten ruhen. Mit Herstellung der Fernsteuerbarkeit und der Meldung der TE in die Direktvermarktung beginnt der Vertrag mit der zum Zeitpunkt des Ruhens verbliebenen Laufzeit wieder zu laufen.

4.2 Dem Betreiber obliegende Aufgaben: Der Betreiber übernimmt im Rahmen der Veräußerungsform Marktprämie (geförderte Direktvermarktung) die nachfolgenden Aufgaben:

- **Anlagenstammdaten:** Der Betreiber verpflichtet sich, alle von Next Kraftwerke angeforderten Anlagenstammdaten korrekt und auf dem vorgesehenen Übermittlungsweg mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die im Auftragsformular abgefragten Daten, wie die Marktstammdatenregisternummer und solche Daten, die im Rahmen der Meldung in die Veräußerungsform Marktprämie angefordert werden und die für die Direktvermarktung von Bedeutung sind oder werden.
- **Fernsteuerbarkeit:** Der Betreiber verpflichtet sich dazu, die technischen Voraussetzungen für die Fernsteuerbarkeit gemäß den geltenden Vorgaben des EEG zu schaffen, sowie die für die Herstellung der Fernsteuerbarkeit erforderliche Mitwirkung zu leisten. Er ist dafür verantwortlich Next Kraftwerke zu kontaktieren, um den Anschlussprozess für die Herstellung der Fernsteuerbarkeit anzustoßen. Es obliegt dem Betreiber, Next Kraftwerke insbesondere auf technische Probleme sowie auf

Änderungen in der Anlagenstruktur oder der technischen Gegebenheiten, wie zum Beispiel den Einbau eines intelligenten Messsystems i.S.d. § 10b Abs. 2 EEG 2023, rechtzeitig hinzuweisen.

- **Einhaltung sonstiger EEG-Pflichten:** Der Betreiber wart die Voraussetzungen für die Marktprämie (geförderte Direktvermarktung) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2023 und verpflichtet sich, alle weiteren Obliegenheiten für den vollständigen Erhalt der Marktprämie gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der Betreiber, die gemäß § 52 EEG mit einer Pönale belegten Verpflichtungen einzuhalten, sowie keine vermiedenen Netzentgelte für die in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisenden Strommengen gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV in Anspruch zu nehmen (§ 19 Abs. 2 EEG 2023). Sollten die Verpflichtungen zu einem Zeitpunkt - auch vorübergehend - nicht eingehalten werden, Next Kraftwerke unverzüglich zu informieren.

5. Rückwirkende Direktvermarktungszuordnung und Bilanzierung: Next Kraftwerke ist im Fall von rückwirkenden Direktvermarktungszuordnungen inklusive rückwirkender Bilanzkreiswechsel nicht zur Vergütung von rückwirkend bilanzierten Einspeisemengen verpflichtet, solange die rückwirkende Zuordnung und Bilanzierung nicht von Next Kraftwerke zu verantworten ist. In solchen Fällen kann Next Kraftwerke stattdessen einen finanziellen Ausgleich auf Basis des Ausgleichsenergiepreises (reBAP) verlangen.

6. Redispatch 2.0

6.1 Übernahme der Marktrollen EIV und BTR: Next Kraftwerke ist berechtigt und verpflichtet, für den Zeitraum der Direktvermarktung der Anlage durch Next Kraftwerke, die Marktrollen EIV und BTR im Sinne des Beschlusses BK6-20-059 für die von Next Kraftwerke direktvermarkteten Anlagen zu übernehmen. Die Leistungserbringung durch Next Kraftwerke setzt voraus, dass der Betreiber Next Kraftwerke die TR- und SR-ID der von Next Kraftwerke direktvermarkteten Anlage mitteilt. Für die Beauftragung gelten ergänzend zu diesem Vertrag die jeweils aktuellen „Allgemeinen Bedingungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 und der Übernahme der Marktrollen Einsatzverantwortlicher und Betreiber“ (abrufbar unter: https://www.next-kraftwerke.de/uploads/Allgemeine_Bedingungen_fur_Leistungen_im_Zusammenhang_mit_dem_Redispatch_2_0_a027bd2c4b.pdf).

6.2 Erzeugungsanpassung nach §§ 13 ff EnWG: Sollte es zur Reduzierung der Erzeugungsleistung der TE des Betreibers auf Grundlage der §§ 13 ff EnWG kommen und ein bilanzieller Ausgleich im Sinne des § 13a Abs. 1a EnWG zwischen Next Kraftwerke und dem zuständigen Netzbetreiber erfolgen, dann berücksichtigt Next Kraftwerke dies im Rahmen der Vergütung des Betreibers, indem die zu vergütende Strommenge um die entsprechende bilanzielle Menge erhöht wird, die Next Kraftwerke im Rahmen des bilanziellen Ausgleichs als Bilanzkreisverantwortlicher erhalten hat.

7. Vertragsende und Bilanzkreiswechsel: Next Kraftwerke verpflichtet sich dazu, bei Vertragsende die TE in einen vom Betreiber gewünschten Bilanzkreis umzumelden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt in einem Bilanzkreis von Next Kraftwerke bilanziert wird. Die sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben im Falle einer Kündigung auch nach Vertragsende bestehen, bis die TE in dem vom Betreiber gewünschten neuen Bilanzkreis bilanziert werden kann. Eine Ummeldung findet nur statt, wenn der Betreiber Next Kraftwerke den neuen Bilanzkreis rechtzeitig in Textform mitgeteilt hat. Ansonsten hat Next Kraftwerke das Recht, die Anlage aus dem eigenen Bilanzkreis abzumelden.

8. Abregelungspauschale: Reduziert Next Kraftwerke die Einspeiseleistung einer Anlage, dann entschädigt Next Kraftwerke den Betreiber für die vermiedene Stromerzeugung in Höhe der Vergütung für erzeugten Strom abzüglich der Next Kraftwerke zustehenden Entgelte, und bei Anlagen in der geförderten Direktvermarktung, zuzüglich der durch die Abregelung tatsächlich entgangenen Marktprämie („Abregelungspauschale“).

Die Berechnung der vermiedenen Stromerzeugung erfolgt hierbei, indem die installierte Leistung der abgeregelten Anlage mit den für den Abregelungszeitraum berechneten Leistungswerten eines normalisierten Stromerzeugungsprofils der Photovoltaikanlagen in Deutschland multipliziert wird. Das Stromerzeu-

gungsprofil berechnet sich hierbei auf Grundlage der von den Übertragungsnetzbetreibern bereitgestellten Online-Hochrechnung der tatsächlichen Erzeugung von Strom aus Solarenergieanlagen für Photovoltaikanlagen in Deutschland und der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Daten über die installierte Leistung der Photovoltaikanlagen in Deutschland.

9. Vergütung, Vermarktungsentgelt und Einbindungspauschale

9.1 Vergütung des gelieferten Stroms: Der Betreiber erhält für die von ihm erzeugten Strommengen eine Vergütung. Grundlage der Vergütung sind ausschließlich die an der relevanten Marktlokations-ID gemessenen Strommengen, die der zuständige Verteilnetzbetreiber Next Kraftwerke im Rahmen der Marktprozesse mitteilt.

Die Vergütung pro Kilowattstunde (kWh) entspricht dem Wert der Stundenkontrakte der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE (www.netztransparenz.de). Soweit ein solcher Wert negativ ist, d.h. für die jeweilige Lieferstunde ein negativer Strompreis gilt, wird der in dieser Zeit erzeugte Strom entsprechend mit dem negativen Preis vergütet.

9.2 Vermarktungsentgelt: Next Kraftwerke erhält vom Betreiber ein monatliches Vermarktungsentgelt. Die Höhe des Entgelts ist abhängig von der installierten Leistung (kW_{Peak}) der vermarkteten Erzeugungsanlage und im Direktvermarktungsvertrag angegeben.

Der zu zahlende Betrag wird jeweils mit der Vergütung des Betreibers aus § 2 Ziffer 3.1 verrechnet. Insofern eine Verrechnung bei einer geringen Vergütung des Betreibers, z.B. infolge eines hohen Eigenverbrauchs, ausscheidet, ist Next Kraftwerke berechtigt den zu zahlenden Betrag per SEPA-Lastschrift vom Konto des Betreibers abzubuchen. Der Betreiber ist verpflichtet Next Kraftwerke ein SEPA-Mandat zu erteilen.

9.3 Einbindungspauschale: Für die Einbindung der Fernwirktechnik in das Leitsystem fällt eine Einbindungspauschale pro TE an, die an Next Kraftwerke zu zahlen ist. Die Höhe der Einbindungspauschale ist im Einzelvermarktungsvertrag vereinbart.

§ 3 Fernsteuerbarkeit und Einbindungspauschale

1. Herstellung der Fernsteuerbarkeit: Für die Inanspruchnahme der Marktprämie ist die Herstellung der Fernsteuerbarkeit durch die Installation von Fernwirkeinheiten und die Anbindung der Anlage an das IT-System des Direktvermarkters notwendig. Der Betreiber ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür durch die Installation von Fernwirkeinheiten selbst herzustellen. Der Betreiber verbaut und verwendet eine eigene Fernwirktechnik, mit der die Voraussetzungen für die Direktvermarktung (§ 10b EEG 2023) erfüllt und die jeweils aktuellen Anbindungsvoraussetzungen von Next Kraftwerke eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Next Kraftwerke keine eigene Hardware installieren muss. Die jeweils aktuelle Liste der Anbindungsvoraussetzungen, die die möglichen Schnittstellenprotokolle sowie die erforderlichen Datenpunkte beinhaltet, kann jederzeit von Next Kraftwerke angefordert werden. Er muss Next Kraftwerke ermöglichen die verbaute Fernwirktechnik zu verwenden. Next Kraftwerke ist nach Kontaktaufnahme durch den Betreiber verpflichtet, die Anlage in ihr virtuelles Kraftwerk (Next Pool) einzubinden.

Wenn die Installation eines intelligenten Messsystems an einer Anlage geplant ist und nach § 10b EEG 2023 die Fernsteuerung über das intelligente Messsystem erfolgen muss, informiert der Betreiber Next Kraftwerke nach Kenntnis von der geplanten Installation. Die Parteien einigen sich in einer gesonderten Vereinbarung, unter welcher Maßgabe die Fernsteuerung über das intelligente Messsystem durch Next Kraftwerke möglich ist.

2. Recht zum Abruf der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung: Next Kraftwerke ist berechtigt, die tatsächliche Energieerzeugung und Energieeinspeisung auszulesen und die Leistungsdaten der Anlage uneingeschränkt zu verwenden und zu archivieren. Ebenfalls ist Next Kraftwerke dazu berechtigt, die Erzeugungs- bzw. Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert anzupassen.

3. **Einbindungspauschale:** Für die Einbindung der Fernwirktechnik in das Leitsystem fällt eine Einbindungspauschale pro TE an, die an Next Kraftwerke zu zahlen ist. Die Höhe der Einbindungspauschale ist im Direktvermarktungsvertrag vereinbart.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung, Vertragsende

1. **Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung:** Der Vertrag wird für eine im Direktvermarktungsvertrag vereinbarte Mindestvertragslaufzeit geschlossen und verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Kündigungen bedürfen der Textform.
2. **Außerordentliche Kündigung:** Das Recht zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- zu Gunsten von Next Kraftwerke mit einer Frist von zehn Wochen, wenn die Vermarktung der betroffenen TE sich nach gewissenhafter Prüfung und Rücksprache mit dem Betreiber, insbesondere aufgrund der Änderung relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen, nicht mehr als wirtschaftlich darstellt; in diesem Fall wird Next Kraftwerke die TE aus ihrem Bilanzkreis in einen Bilanzkreis nach Wahl des Betreibers ummelden,
 - ohne Frist, wenn ein Vertragspartner trotz vorangegangener Mahnung seine wesentlichen Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang einer schriftlicher Mahnung abstellt oder.
 - ohne Frist, wenn bei einem Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung droht.

§ 5 Haftung

1. **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:** Die Vertragsparteien haften unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragspartei oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien beruht.
2. **Leichte Fahrlässigkeit:** Ferner haften die Vertragsparteien für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen. In diesem Fall haften die Parteien jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. **Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit:** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt ist eine Haftung ebenfalls für den Fall, dass Next Kraftwerke eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
4. **Haftungsausschluss im Übrigen:** Die Vertragsparteien haften - außer in den in den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 genannten Fällen - nicht für leicht fahrlässige Verletzungshandlungen.
5. **Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen:** Soweit die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
6. **Verkehrssicherungspflichten:** Die Verkehrssicherungspflichten für sämtliche Erzeugungsanlagen und -einrichtungen obliegen dem Betreiber.

§ 6 Abrechnung

Die Abrechnung der Vergütungen/Entgelte erfolgt entsprechend den nachstehenden Regelungen.

1. **Abrechnung Direktvermarktungserlöse:** Die Erlöse, die dem Betreiber aus dem Verkauf der erzeugten Energie (Direktvermarktungserlöse) zustehen, werden nach der Bilanzierung durch den Netzbetreiber und Gutschrift seitens Next Kraftwerke im Folgemonat der Lieferung zur Zahlung fällig. Der regelmäßige Zahlungstermin ist im Direktvermarktungsvertrag festgelegt.
2. **Abrechnung Vermarktungskosten:** Die Entgelte die Next Kraftwerke aufgrund der Leistungserbringung im Rahmen der Direktvermarktung zustehen werden mit den Erlösen des Betreibers verrechnet. Monatliche Entgelte werden gemeinsam mit den auszustellenden Gutschriften der Direktvermarktungserlösen abgerechnet und fällig.
3. **Konto des Betreibers:** Die Auszahlung sämtlicher Erlöse erfolgt auf das vom Betreiber benannte Konto.
4. **Gutschrift:** Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungen aus diesem Vertrag mittels Gutschrift im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG gegenüber dem Betreiber abgerechnet werden können.
5. **Umsatzsteuer:** Sämtliche Erlöse des Betreibers und ggf. von ihm zu zahlende Gebühren verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird Next Kraftwerke im Rahmen der Gutschrift/Rechnung ausweisen und an den Betreiber erstatten.
6. **Elektronische Rechnung:** Die Übermittlung von Rechnungen und evtl. Gutschriften erfolgt über das Kundeportal von Next Kraftwerke. Eine Rechnung in Papierform wird ergänzend auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Kundenportal erhält der Betreiber gemeinsam mit der Auftragsbestätigung von Next Kraftwerke.
7. **Beanstandungsfrist:** Der Betreiber kann offensichtlich fehlerhafte Rechnungen/Gutschriften bis zu einem Monat nach Zugang schriftlich bei Next Kraftwerke beanstanden. Geschieht dies nicht, dann wird vermutet, dass die Rechnungslegung zutreffend ist. Übersendet der zuständige Netzbetreiber Next Kraftwerke korrigierte Abrechnungswerte, dann wird Next Kraftwerke eine Korrekturabrechnung erstellen. Für eine solche Korrekturabrechnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
8. **SEPA-Mandat:** Der Betreiber erteilt gemeinsam mit dem Auftrag Next Kraftwerke ein SEPA-Mandat. Insoweit eine Verrechnung der an Next Kraftwerke zu zahlenden Vergütung mit der Vergütung des Betreibers nicht möglich ist, wird eine fällige Vergütung vom Konto des Kunden abgebucht. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des im Mandat angegebenen Kontos zu sorgen, damit die Bank die vorgelegten Lastschriften einlösen kann. Etwaige Kosten aus einer Unterdeckung des Kontos trägt der Betreiber.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. **Rechtswahl und Gerichtsstand:** Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ist Köln. Next Kraftwerke bleibt es vorbehalten, den Betreiber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. **Schriftform:** Änderungen, Nebenabreden und/oder Ergänzungen des Vertrages sind zu Beweis-zwecken schriftlich zu vereinbaren.
3. **Referenz zu Werbezwecken:** Next Kraftwerke ist es gestattet, den Betreiber und den Ort aller im Rahmen des Vertrages vermarkteten Erzeugungsanlagen in der Öffentlichkeit als Referenzanlage auch zu Werbezwecken zu benennen.

4. Veräußerung einer TE an Dritte: Wird eine zu vermarktende TE vom Betreiber an einen Dritten veräußert, so verpflichtet sich der Betreiber gegenüber Next Kraftwerke dazu, den Erwerber zu verpflichten, mit Next Kraftwerke den betroffenen Vertrag unter Zugrundelegung der allgemeinen Vermarktungsbedingungen zu übernehmen. Dieses Vorgehen ist Next Kraftwerke mindestens zwei Monate vorab mitzuteilen. Wenn keine erheblichen wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen, wird Next Kraftwerke der Vertragsübernahme durch den Erwerber zustimmen.

5. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ist eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung einer unbewussten Regelungslücke verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Falle einer Regelungslücke eine Bestimmung, die vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorne herein bedacht. Bis zur Durchführung dieser Vereinbarung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der zu ersetzenden oder zu ergänzenden Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.